

Abstimmungsschein zum Mitgliederentscheid Frühjahr 2010

1. a) § 19 (Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstands) der Bundessatzung wird in Absatz 1 Satz 2 a) wie folgt geändert:

»zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,«

b) In § 38 (Übergangsbestimmungen) der Bundessatzung wird ein Absatz 10 wie folgt eingefügt:

»Bis zur Wahl des Parteivorstandes im Jahr 2012 werden zwei Bundesgeschäftsführer/innen unter Berücksichtigung der Mindestquotierung gewählt. Der Parteitag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass diese Übergangsregelung für weitere zwei Jahre verlängert wird.«

c) Der Rostocker Parteitag wird beauftragt, zwei Parteibildungsbeauftragte unter Berücksichtigung der Mindestquotierung in den im Jahr 2010 zu bildenden Parteivorstand zu wählen.

Ja

Nein

Enthaltung

2. Der vom Rostocker Parteitag zu wählende Parteivorstand wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2011 eine Urabstimmung über ein vom Parteitag beschlossenes Parteiprogramm herbeizuführen.

Ja

Nein

Enthaltung